



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentalentscheid vom 31. Mai 2018

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Präsident) und
Gerichtsschreiberin MLaw Rebecca Mühlebach

Parteien

X
c/o [...]
vertreten durch A,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Revision der kantonalen Steuern pro 2012 bis 2015

(Revision einer rechtskräftigen Verfügung, § 173 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X, deklarierte in ihrer jeweiligen Steuererklärung für die Steuerperioden 2013 bis 2015 unter Ziffer 710 (Behindertenkostenabzug) behinderungsbedingte Kosten in der Höhe von CHF 2'500.00. Dies, nachdem ihr aufgrund der Nachreichung von Unterlagen mit rektifizierter Veranlagungsverfügung vom 3. Oktober 2013 zu den kantonalen Steuern pro 2012 unter selbiger Ziffer die Pauschale von CHF 2'500.00 für "Behinderung (recte: Hilflosigkeit) leichten Grades" gewährt wurde.

Die Veranlagungsverfügungen vom 3. Oktober 2013, 3. Juli 2014, 6. August 2015 und 11. August 2016 zu den kantonalen Steuern pro 2012 bis 2015 wuchsen unangefochten in Rechtskraft.

- B. Mit Schreiben vom 7. März 2017 ersuchte die Rekurrentin, vertreten durch A, die Steuerverwaltung sinngemäss um Revision der Veranlagungsverfügungen zu den kantonalen Steuern pro 2012 bis 2015. Es habe sich herausgestellt, dass das Pflegehotel, in welchem die Rekurrentin seit dem 7. November 2011 wohnhaft sei, jene erst am 2. Dezember 2016 für den Bezug einer Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) angemeldet habe. Gemäss Verfügung der zuständigen Ausgleichskasse vom 17. Februar 2017, mit welcher der Rekurrentin rückwirkend per 1. Dezember 2015 der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung zugesprochen wurde, hätte seit Mai 2012 eine Hilflosigkeit mittleren Grades bestanden, weshalb die Anmeldung verspätet erfolgt sei. Aufgrund des Versäumnisses des Pflegehotels habe der Abzug für behinderungsbedingte Kosten in der Höhe von CHF 5'000.00 in den Steuerperioden 2012 bis 2015 nicht geltend gemacht werden können.

Mit Revisionsentscheid vom 17. März 2017 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. Zur Begründung führte sie an, es bestünde kein Revisionsgrund.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 10. April 2017. Die Rekurrentin, wiederum vertreten durch A, macht geltend, dass neue Tatsachen festgestellt worden seien, weshalb sich eine Revision der Veranlagungsverfügungen zu den kantonalen Steuern pro 2012 bis 2015 rechtfertige.

Mit ergänzender Eingabe vom 18. Mai 2017 reichte die Rekurrentin Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung sowie diverse Vollmachten ein.

Mit Verfügung vom 3. Juli 2017 wurde die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 10. Juli 2017 auf Abweisung des Rekurses.

Mit Stellungnahme zur Vernehmlassung vom 28. Juli 2017 hält die Rekurrentin an ihrem Antrag fest.

Die Steuerverwaltung teilte am 7. August 2017 mit, dass sie auf eine weitere Stellungnahme verzichtet.

Mit ergänzender Eingabe vom 31. Oktober 2017 legt die Rekurrentin abermals dar, es treffe sie keine Schuld an der verspäteten Anmeldung zum Bezug einer Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades.

Mit Stellungnahme vom 12. Dezember 2017 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag auf Abweisung des Rekurses fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 17. März 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihre Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 10. April 2017 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 17. März 2017 betreffend die kantonalen Steuern pro 2012 bis 2015 aufzuheben und in den Veranlagungsverfügungen pro 2012 bis 2015 jeweils einen Abzug für behinderungsbedingte Kosten in der Höhe von CHF 5'000.00 aufgrund einer Hilflosigkeit mittleren Grades zu gewähren.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch der Rekurrentin zu Recht abgewiesen hat.

3. a) Gemäss § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).

b) Nach § 173 Abs. 1 lit. a StG ist eine Revision bei Geltendmachung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel möglich, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass ihr diese (trotz zumutbarer Sorgfalt) im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Erheblich ist eine Tatsache dann, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Behörde dem angefochtenen Entscheid seinerzeit zugrunde gelegten Sachverhalt dergestalt zu verändern, dass Anlass zu einer anderen Entscheidung besteht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 147 N 16 ff.). Als erhebliche Tatsachen, die

eine Revision auslösen können, gelten solche, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber solche, die nachträglich eingetreten sind. Die Tatsachen, die der gesuchstellenden Person nachträglich bekannt wurden, müssen im Zeitpunkt der Verfügung resp. des Entscheids verwirklicht bzw. bereits bestanden haben oder zumindest auf den Tag des Entscheids zurückwirken. Beweismittel sind Erkenntnisquellen, die dazu geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, d.h. die Behörde vom Vorliegen der rechtserheblichen Tatsachen zu überzeugen. Beweismittel sind z.B. Urkunden, Auskünfte der Parteien, Zeugenaussagen, Auskünfte Dritter, Sachverständigengutachten oder Amtsberichte. Die Ausführungen hinsichtlich der Tatsachen gelten mutatis mutandis auch mit Bezug auf die Beweismittel (vgl. Looser, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 147 N 10 und 11 sowie die dort aufgeführte Rechtsprechung).

c) Laut § 173 Abs. 2 StG ist die Revision in allen Fällen ausgeschlossen, wenn die gesuchstellende Person die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen an „die Sorgfalt des Steuerpflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren einige Anforderungen gestellt werden“ (vgl. Looser, a.a.O., Art. 147 N 24 ff.; ebenso Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 37 ff. und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

4. a) Die Rekurrentin macht geltend, dass sie im Zeitpunkt der Veranlagungsverfügungen nicht gewusst habe, dass sie seit Mai 2012 Anspruch auf Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV aufgrund einer Hilflosigkeit mittleren Grades gehabt hätte. Mit dem Eintritt in das Pflegehotel per 7. November 2011 sei der zuvor gewährte Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades wieder aufgehoben worden. Ab diesem Zeitpunkt sei das Pflegepersonal unter anderem für die Hilflosenentschädigung verantwortlich gewesen. Jenes habe die Vertreterin der Rekurrentin erst am 25. November 2016 darauf aufmerksam gemacht, dass eine Hilflosigkeit schweren Grades mit entsprechendem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV bestehe. Dem Gesuch um Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung sei in der Folge entsprochen worden, wobei in der Begründung der Verfügung festgehalten worden sei, dass der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung bereits seit Mai 2012 bestanden hätte, die Hilflosenentschädigung jedoch von Gesetzes wegen lediglich für die zwölf Monate ausgerichtet werde, die der Geltendmachung vorangingen. Die Rekurrentin bringt des Weiteren vor, ihre Vertreterin habe nicht früher feststellen können, dass die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilf-

losenentschädigung mittleren Grades bereits erfüllt gewesen seien. Die Rekurrentin macht mit anderen Worten geltend, die Feststellung der AHV, dass seit Mai 2012 eine Hilflosigkeit mittleren Grades bestanden habe, sei eine neue Tatsache, die es zu berücksichtigen gelte, und welche eine Revision der Veranlagungsverfügungen zu den kantonalen Steuern pro 2012 bis 2015 unter Gewährung des Abzugs für behinderungsbedingte Kosten in der Höhe von CHF 5'000.00 je Steuerperiode rechtfertige.

b) Eine Revision ist nur dann zulässig, wenn einer der obgenannten Revisionsgründe vorliegt. Im vorliegenden Fall bringt die Rekurrentin vor, bei der Feststellung der AHV hinsichtlich des Vorliegens einer Hilflosigkeit mittleren Grades seit Mai 2012 handle es sich um eine neue Tatsache. Den Akten sind diverse Vollmachten, insbesondere jene datiert vom 16. Juni 2009 sowie 24. August 2013, zu entnehmen, mit welchen die Rekurrentin der jetzigen Vertreterin die Ermächtigung erteilte, sie in allen (Geschäfts-)Angelegenheiten zu vertreten und insbesondere in ihrem Namen Rechtshandlungen vorzunehmen. Die Vertreterin hat die Rekurrentin in den massgebenden Steuerperioden gegenüber der Steuerverwaltung jeweils im Veranlagungs- und Einspracheverfahren rechtsgültig vertreten. Die Verfügung der AHV, mittels welcher der Rekurrentin eine Hilflosenentschädigung leichten Grades ab 1. Januar 2011 zugesprochen wurde, reichte die Vertreterin im Einspracheverfahren betreffend die kantonalen Steuern und direkte Bundessteuer pro 2012 der Steuerverwaltung mit Schreiben vom 26. August 2013 ein. Diesem Aktenstück sind die Anspruchsvoraussetzungen einer Hilflosenentschädigung leichten, mittleren und schweren Grades zu entnehmen. Darüber hinaus ist die Vertreterin, in Wahrnehmung ihrer Vertretungsbefugnis, gegenüber der Ausgleichskasse im November 2011 der Meldepflicht nachgekommen und hat jener den Heimeintritt der Rekurrentin angezeigt. In der Folge stellte die Ausgleichskasse der Vertreterin die Verfügung vom 15. November 2011 betreffend die Aufhebung der Hilflosenentschädigung zu. Diese Aufhebungsverfügung ist analog der Verfügung betreffend den Zuspruch der Hilflosenentschädigung aufgebaut und erläutert insbesondere die Voraussetzungen des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung und die Kriterien zur Bemessung des Grades der Hilflosigkeit. Der Rekurschrift vom 10. April 2017 ist lediglich die erste Seite der vorgenannten Aufhebungsverfügung, auf der die Kriterien zur Bemessung des Grades der Hilflosigkeit nicht vollständig dargelegt werden, beigelegt. Dies vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass die Vertreterin bereits im Jahr 2011 über die grundsätzlichen Voraussetzungen einer Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades Bescheid wusste bzw. wissen musste. Darüber hinaus führt die Vertreterin aus, sie habe sich nach dem Eintritt der Rekurrentin in das Pflegehotel intensiv um jene gekümmert, und räumt ein, dass ihr nicht verborgen geblieben

sei, dass sich der Zustand der Rekurrentin altersbedingt verschlechtert habe bzw. die Altersbeschwerden zugenommen hätten. Damit wusste die Vertreterin bzw. hätte wissen müssen, dass die Rekurrentin die Anspruchsvoraussetzungen einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades bereits im Jahr 2012 erfüllte, zumal sie die Voraussetzungen einer Hilflosenentschädigung leichten Grades bereits seit dem 1. Januar 2011 erfüllt hatte und der Anspruch lediglich aufgrund des Heimeintritts entfallen war. Es hätte an der Vertreterin gelegen, bei der zuständigen Ausgleichskasse den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades geltend zu machen oder bei der verantwortlichen Stelle des Pflegehotels nachzufragen bzw. jene zu instruieren. Das Vorbringen der Vertreterin, das Pflegehotel sei für die Geltendmachung der Hilflosenentschädigung verantwortlich gewesen bzw. sie sei gar nicht befugt gewesen, den Antrag auf Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades zu stellen, geht fehl, zumal die Vertreterin gemäss Art. 67 Abs. 1^{ter} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV) in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV) hierzu ohne Weiteres legitimiert war. In Wahrnehmung dieser Befugnis hat sie den Anspruch der Rekurrentin letztlich auch am 30. November 2016 geltend gemacht. Das nachträgliche Entdecken der Nichtvornahme einer eigenen Handlung (Unterlassung) kann nicht als neue Tatsache qualifiziert werden. Das Verhalten der Vertreterin, d.h. deren Kenntnisstand hinsichtlich des Gesundheitszustands der Rekurrentin sowie der Anspruchsvoraussetzungen bzw. des Anmeldeverfahrens zum Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV und die unterbliebene Anmeldung bei der Ausgleichskasse bzw. Deklaration eines Pauschalabzugs in Höhe von CHF 5'000.00 in den Steuererklärungen für die kantonalen Steuern pro 2012 bis 2015, muss sich die Rekurrentin anrechnen lassen. Daran vermag auch das Schreiben des Pflegehotels vom 31. Oktober 2017 nichts zu ändern, mit welchem der Vertreterin jegliches Verschulden an der verspäteten Einreichung des Gesuchs abgesprochen wird. In diesem Sinne ist mit der Steuerverwaltung einig zu gehen, dass in casu keine neue erhebliche Tatsache gemäss § 173 Abs. 1 lit. a StG vorliegt. Weitere Revisionsgründe sind weder ersichtlich noch vorgebracht.

c) Wie die Steuerverwaltung zu Recht ausführt, wäre eine Revision ohnehin ausgeschlossen, da es der Rekurrentin bzw. ihrer Vertreterin bei der ihr zumutbaren Sorgfalt möglich gewesen wäre, die Anmeldung zum Bezug einer Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades rechtzeitig einzureichen und die Pauschalabzüge von jährlich CHF 5'000.00 schon im jeweiligen ordentlichen Verfahren geltend zu machen. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, von der steuerpflichtigen Person zu verantwortende Nachlässigkeiten nachträglich zu bereinigen. Ansonsten könnte die

steuerpflichtige Person ungeachtet jeglicher Rechtsmittelfristen und ungeachtet der Rechtskraft von Entscheiden und Verfügungen jederzeit eine materielle Neubeurteilung verlangen und pflichtwidrig Versäumtes nachholen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 23).

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend keine Revisionsgründe bestehen, welche ein Zurückkommen auf die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen vom 3. Oktober 2013, 3. Juli 2014, 6. August 2015 und 11. August 2016 zu den kantonalen Steuern pro 2012 bis 2015 zu rechtfertigen vermögen. Die unterlassene Geltendmachung des Anspruchs auf Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung der AHV und des damit verbundenen jährlichen Pauschalabzugs in der Höhe von CHF 5'000.00 stellt keinen Revisionsgrund dar. Zudem hätte die Rekurrentin ihre Vorbringen bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren geltend machen können, weshalb auch gemäss § 173 Abs. 2 StG eine Revision ausgeschlossen ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.

 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

 3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.